

stehen der Mutter die im § 1852 bezeichneten Befreiungen nicht zu.

Anmerkung:

§ 1904 ist wegen Verstoßes gegen das Gleichberechtigungsprinzip nicht anwendbar. Auch für die Mutter gilt § 1903 in vollem Umfang.

§ 1905

f) Ein Familienrat kann nur nach § 1859 Abs. 1 eingesetzt werden.

(2) Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, Anordnungen über die Einsetzung und Aufhebung eines Familienrats oder über die Mitgliedschaft zu treffen.

Anmerkung:

§ 1905 ist gegenstandslos; vgl. Anm. zu §§ 1858 bis 1881.

§ 1906

Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Staatliche Notariat es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet.

§ 1907

Die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft gelten nicht für die vorläufige Vormundschaft.

Anmerkung:

§ 1907 gegenstandslos; vgl. Anm. zu § 1776.

§ 1908

(1) Die vorläufige Vormundschaft endet mit der Rücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung des Antrags auf Entmündigung.

(2) Erfolgt die Entmündigung, so endet die vorläufige Vormundschaft, wenn auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt wird.

(3) Die vorläufige Vormundschaft ist von dem Staatlichen Notariat aufzuheben, wenn der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist.